

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Hinweis

Die Samtgemeinde Bevern und ihre Mitgliedsgemeinden sowie die Gemeinde Boffzen, Gemeinde Derental und Flecken Lauenförde sowie die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Stadtoldendorf, Gemeinde Arholzen und Gemeinde Eimen, die Stadt Holzminden sowie der Flecken Delligsen veröffentlichen ihre Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht mehr in diesem Amtsblatt.

Jahrgang 2018

Holzminden, den 15.02.2018

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
8	Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2018 vom 14.12.2017 und Bekanntmachung vom 13.02.2018	17
9	Hauptsatzung der Gemeinde Lenne vom 13.12.2017	20
10	Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 30.01.2018	24
11	Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2018 vom 16.01.2018 und Bekanntmachung vom 16.01.2018	29
12	Hauptsatzung der Gemeinde Dielmissen vom 18.01.2018	32
13	Hauptsatzung der Gemeinde Lüerdissen vom 15.12.2017	36
14	2.Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter des Unterhaltungsverbandes Lenne vom 12.12.2017	40
15	Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Holzminden Allgemeine Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 Art. 2 lit.I) VO (EG) 1370/2007 vom 18.12.2017	41
16	Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 29.01.2018	52

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.773.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.894.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.702.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.684.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.702.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.723.700 €

§ 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 283.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

bis zu 10. V.H., höchstens aber um 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Hehlen, den 14. Dezember 2017

Gemeinde Hehlen



S. Kuhn

Bürgermeister

[Signature]
Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.02.2018 bis 02.03.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, den 13.02.2018

gez.: Rode
(Bürgermeister)

Hauptsatzung der Gemeinde Lenne

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lenne in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lenne“.
- (2) Die Gemeinde Lenne ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lenne zeigt:
In rot ein silbern gebörtelter blauer Wellenbalken, belegt mit einem goldenen Eichbaum.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gold-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Lenne – Landkreis Holzminden".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt, *
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gemeindezentrum der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 8 entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 25.06.2001 außer Kraft.

Gemeinde Lenne, 13.12.2017


(Steenbock)
Bürgermeister



Bekanntmachung

Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen

- I. Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Boffzen".

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind

die Gemeinde Boffzen
die Gemeinde Derental
die Gemeinde Fürstenberg
der Flecken Lauenförde

- (3) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden bilden den Samtgemeindebereich.

- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

- (5) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Boffzen.

- (6) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Schaffung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben,
- b) Errichtung von Obdachlosenunterkünften,
- c) Bodenvorratspolitik für die Aufgaben der Samtgemeinde,
- d) Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
- e) Aufgaben der Abwasserbeseitigung sowie der Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe,

- f) Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 5 NKomVG nimmt die Samtgemeinde mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der örtlichen Jugendarbeit (§ 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-) bezüglich der Bereitstellung eines Jugendpflegers oder einer Jugendpflegerin wahr. Dieses kann auch durch den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Samtgemeinde geschehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt geviert:
- a) In Blau drei goldene Ähren besetzt mit silbernem Weinglas (sogenannter Römer).
 - b) In Gold ein sitzender, aufbrüllender, silbern bewehrter und rot bezungter Löwe, dem ein silberner Speer, um den sich der erhobene Schwanz ringelt, im Rücken steckt. Von der Speerwunde rinnt ein silberner Tropfen.
 - c) In Silber ein roter, silbern bewehrter, linksgewendeter, rot bezungter, aus blauen Wellen im Schildfuß steigender Löwe.
 - d) In Blau über goldenen Wellen im Schildfuß eine silberne Vase.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde weist die Farben Blau-Gold aus.
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Boffzen".

§ 3

Wertgrenzen für den Rat

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG an.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Boffzen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Boffzen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boffzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Boffzen werden im Internet unter der Adresse www.boffzen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den nachfolgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

- a) Neue Westfälische
- b) Täglicher Anzeiger Holzminden
- c) Westfalen-Blatt

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung im Internet an folgenden Bekanntmachungstafeln nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

- 1. Boffzen
Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Heinrich-Ohm-Straße 21
- 2. Derental
Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 4
- 3. Fürstenberg
Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29
- 4. Lauenförde
Gemeindeverwaltung, Hasenstraße 3
- 5. Ortsteil Meinbrexen
Dorfstraße 16, (ehem. Pfarrhaus)

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden ebenfalls im Internet unter der Adresse www.boffzen.de sowie nachrichtlich gem. Abs. 2 verkündet bzw. bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeindegebiet oder Teile des Samtgemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Samtgemeindeumlage

Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde und zu 60 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 9

Verwaltung der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden können sich zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen. Bei Inanspruchnahme zahlen sie hierfür einen Verwaltungskostenanteil. § 98 Abs. 4 NKomVG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung hält in den Mitgliedsgemeinden nach Bedarf Sprechstunden ab; sie unterhält in der Mitgliedsgemeinde Lauenförde eine ständige Außenstelle. Die Sprechzeiten setzt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde fest.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 27.03.2012 außer Kraft.

Boffzen, den 30.01.2018

Samtgemeinde Boffzen

gez.

Uwe König

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.658.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.658.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.288.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.221.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	257.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	870.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.545.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.147.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 881.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. **Gewerbsteuer** 350 v.H.

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Bodenwerder, den 16. Januar 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

Bürgermeister

F. W. Schmidt

Friedrich-Wilhelm Schmidt



Stadtdirektorin

Tanya Warnecke

Tanya Warnecke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.02.2018 bis 02.03.2018 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 16. Januar 2018

Die Stadtdirektorin



Tanya Warnecke



Hauptsatzung der Gemeinde Dielmissen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner Sitzung am 18.01.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Dielmissen. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Grund eine goldene Ähre mit silbernen Besen.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau – gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dielmissen - Landkreis Holzminden“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte den Betrag von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, Dielmissen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 8 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 26.05.2010 außer Kraft.

Dielmissen, 18.01.2018


(Theo Krause)
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Lüerdissen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lüerdissen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in blau eine goldene Wetterfahne mit einem blauen springenden Pferd.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Lüerdissen - Landkreis Holzminden“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,

- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde/Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde/Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde/Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens

oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Gemeinde Lüerdissen, Ithbergstraße 16, 37635 Lüerdissen). Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde/Stadt oder für Teile des Gemeinde/Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 8 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 30.09.1997 außer Kraft.

Lüerdissen, den 15.12.2017



(Bürgermeister)



2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter des Unterhaltungsverbandes Lenne

Gemäß § 23 Abs. 5 der Satzung des UHV Lenne vom 19.12.1996 hat die Verbandsversammlung am 12.12.2017 die nachstehende Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Schaugeld sowie Fahrtkostenentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

In § 1 wird die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt geändert

Verbandsvorsteher	450 €
Kassenführer	180 €
Schriftführer	180 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

(D.S.)

Eschershausen, den 12.12.2017
Unterhaltungsverband Lenne

(gez. Brennecke)
1. stellv. Verbandsvorsteher

(gez. Meyer)
Verbandsvorsteher

Satzung **zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen** **im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Holzminden**

Allgemeine Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 Art. 2 lit. I) VO (EG) 1370/2007

Präambel

Der Landkreis Holzminden ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).

Diese Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dient der Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Holzminden.

Sie gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.

Die allgemeine Vorschrift dient der Gewährleistung einer einheitlichen, transparenten und beihilferechtskonformen Förderung aller antragsberechtigten Verkehrsunternehmen i.S.v. § 7a NNVG.

1. Gegenstand der Allgemeinen Vorschrift

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße sowie § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Die Allgemeine Vorschrift dient der Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.
- 1.3 Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931, 965) im Rahmen der Landesgrenzen.
- 1.4 Gemäß § 7a Abs. 1 NNVG hat der Aufgabenträger ab dem 01.01.2017 zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

- 1.5 Die von den Verkehrsunternehmen zu erbringende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Art. 2 Lit. e EU VO 1370/2007) umfasst:
 - Die Beförderung von Fahrgästen/Auszubildenden auf sämtlichen genehmigten Linienverkehren nach §§ 42 und 43 PBefG im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr für die der maßgebliche rabattierte Tarif im Gebiet des Landkreises Anwendung findet. Ggfs. neu genehmigte Linienverkehre unterfallen ebenfalls dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift.
- 1.6 Für diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung stellt der Landkreis Holzminden den Unternehmen Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der fehlenden Kostendeckung aufgrund der zu gewährenden Mindestrabattierungen (Ziff. 1.4) zur Verfügung.
- 1.7 Geographischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und damit der Allgemeinen Vorschrift ist das Gebiet des Landkreises Holzminden.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils genehmigten Tarif mit den unter Ziff. 1.4 dargestellten Vorgaben anwendet.
- 2.2 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.3 Soweit das Unternehmen sonstige Ausgleichsleistungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (z.B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) müssen diese sonstigen Ausgleichsleistungen ebenso wie weitere öffentliche Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden.
- 2.4 Die Ausgleichsempfänger erhalten über die ihnen zustehenden Ausgleichsleistungen einen Zuwendungsbescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO nebst der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, sofern mit dieser Satzung keine abweichende oder konkretisierende Regelung getroffen wird.
- 2.5 Die Gewährung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Niedersachsen (§ 7a Abs. 2 NNVG).
- 2.6 Sofern ein Unternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) mit dem Landkreis Holzminden abschließt, werden die Leistungen zum Ausgleich von Höchsttarifen für die vertragsgegenständlichen Linien ausschließlich über den öDA abgerechnet.

3. **Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Holzminden**

- 3.1 Der Landkreis leistet den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr in Höhe von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit.
- 3.2 Der vom Landkreis Holzminden insgesamt an die Verkehrsunternehmen zugewendete Betrag ist der Höhe nach auf die Höhe der Zuwendungen des Landes begrenzt. Sind die beantragten Mittel höher als die vom Land bereit gestellten Mittel, werden diese im Verhältnis dazu aufgeteilt (siehe **Anlage 1**; Blatt 4) Der zu errechnende Ausgleichsbetrag ist insoweit nur eine Soll-Ausgleichsleistung gem. Art. 4 Abs.1 VO (EG) 1370/2007.
- 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden als zweckgebundener Zuschuss gewährt (§ 23 LHO).
- 3.4 Der Landkreis Holzminden als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Höhe der vom Land Niedersachsen an den Aufgabenträger geleiteten Mittel über die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Beträge. Es besteht kein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf vollständige Kompensation der erforderlichen Kosten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr, die nicht durch die ihm zustehenden Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind.
- 3.5 Die Ausgleichsleistung errechnet sich aus dem Differenzbetrag der nachgewiesenen Kosten und zurechenbaren Erträge.
- 3.6 Zur Ermittlung des Nettoeffekts sind von der Summe aus Kosten und einem angemessenen Gewinn (Ziff. 6 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007) die positiven Auswirkungen der Verpflichtung und die tatsächlichen Einnahmen abzuziehen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des beiliegenden Formblattes mit festgelegten Parametern (**Anlage 1**).
- 3.7 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben von der Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehren noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt durch eine Trennungsrechnung, bei der die von der allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist vom Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.
- 3.8 Ein Ausgleich wird nur auf Antrag eines berechtigten Verkehrsunternehmens bezogen auf ein Förderjahr bewilligt. Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist (mitsamt Anlagen 1 und 2) spätestens bis zum 30.04. des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr beim Landkreis zu stellen. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr sind zu beantragen (s. Ziffer 3.11).

- 3.9 Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, die ihre Leistungen im Gebiet des Landkreises erbringen und im Ausgleichsjahr über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen.
- 3.10 Der Antragsteller hat die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnung beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann der Landkreis weitere Nachweise verlangen.
- 3.11 Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das jeweils laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 % des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags. Der Ausgleichsbetrag wird je zur Hälfte bis zum 15. Juli und bis zum 15. November geleistet, sofern die Laufzeit der betroffenen Liniengenehmigungen das gesamte Kalenderjahr umfasst. Beträgt die Laufzeit der Liniengenehmigung im Antragsjahr weniger als 12 Monate ist die 80 %ige Vorauszahlung anteilig zu kürzen und ggfs. nur bis zum 15. Juli oder bis zum 15. November zu zahlen. Für das erste Jahr (2017) erhalten Antragsberechtigte unmittelbar nach Übersendung eines Antrags die vorgenannte Vorauszahlung. Sollte sich aufgrund des bis zum 30.04. des Folgejahres zu stellenden Antrags mitsamt Anlagen eine geringere Ausgleichszahlung als die zuvor geleisteten Vorauszahlungen ergeben, sind die zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen an den Landkreis zurückzuzahlen bzw. entsprechend zu verrechnen.

4. Vermeidung einer Überkompensation und Überkompensationskontrolle

- 4.1 Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoeffekte auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag zurückzuführen sind.
- 4.2 Es gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt die für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen aus.
- 4.3 Unternehmen, welche einen Ausgleich erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Holzminde alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden und beihilferechtlich keine Überkompensation vorliegt (**Anlage 2**).
- 4.4 Auf Grundlage der Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgt der jährliche Nachweis, dass keine Überkompensation erfolgt ist.

- 4.5 Ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein höherer Betrag als der beantragte bzw. gewährte Ausgleich ausgleichsfähig gewesen wäre, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Der höhere Betrag ist in dem Antrag für das Folgejahr und die zu gewährenden Vorauszahlungen zu berücksichtigen.

5. Anreizsystem für wirtschaftliche Geschäftsführung

Durch die Begrenzung der Ausgleichsleistungen werden Anreize zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und Qualität der Verkehrsleistungen gemäß des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 gesetzt.

6. Umsatzsteuer

Die Ausgleichsleistungen sollen die nicht gedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (anteilig) ausgleichen und unterliegen gem. der geltenden Besteuerungspraxis nicht der Umsatzsteuer (siehe Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994/27.06.2005). Für den Fall einer Änderung dieser Praxis und damit der Besteuerung der Ausgleichsleistungen erhöhen sich diese nicht automatisch.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die Allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Holzminden eingestellt. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- 7.2 Die Daten der Verkehrsunternehmen werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Landkreises als Aufgabenträger gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 veröffentlicht. Verkehrsunternehmen, die Leistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift beziehen, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 7.3 Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Holzminden.

Holzminden, 18.12.2017

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Schwarzberg



Anlagen:

Anlage 1
Anlage 2

Berechnung Ausgleichsbetrag
Musterbescheinigung Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Berechnung des Ausgleichsbetrages

$$A = 0,5 * (\sum z_i * c * t_i * w * K_{\text{spez.}} - E)$$

- A** Ausgleichsbetrag
- Z** Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr
- C** Fahrtenhäufigkeit für einen Zeitfahrausweis
je Gültigkeitstag = 2,0 Fahrten / Gültigkeitstag
- t** Gültigkeitstage für einen Zeitfahrausweis:
Monatskarte = 26 Gültigkeitstage/Monat
Wochenkarte = 6 Gültigkeitstage/Woche
- w** die mittlere Reiseweite im LK Holzminden wird pauschal für jedes Verkehrsunternehmen auf 8 km festgelegt:
Bei Nachweis einer Abweichung der mittleren Reiseweite um mehr als 25% wird der nachgewiesene Wert zugrunde gelegt.
- K_{spez}** spezifischer (Soll-) Kostensatz je Personen-Kilometer (Pkm) in Euro;
der spezifische Sollkostensatz wird für jedes Jahr vom Landkreis auf der Grundlage der Kostenentwicklung im Verkehrsgewerbe gemäß Statistischem Bundesamt neu festgesetzt.
Er beträgt für das Jahr 2017 18,64 Cent.
- E** Erträge im Ausbildungsverkehr in €

Anlage 1, Blatt 1 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags

Name Verkehrsunternehmen _____

Abrechnungsjahr _____

Berechnung der Kosten:

Monatskarte (MoKa) für Auszubildende

Anzahl der verkauften MoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr *)	Fahrtenhäufigkeit /Tag MoKa im Ausbildungsverkehr	Anzahl Gültigkeitstage Moka im Ausbildungsverkehr	mittlere Reiseweite [km] Moka im Ausbildungsverkehr	spezifischer Sollkostensatz je Personenkm in Euro Moka im Ausbildungsverkehr	Kosten
	2,0	26	8	0,1864 €	€

Wochenkarten (WoKa) für Auszubildende

Anzahl der verkauften WoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr *)	Fahrtenhäufigkeit /Tag WoKa im Ausbildungsverkehr	Anzahl Gültigkeitstage WoKa im Ausbildungsverkehr	mittlere Reiseweite [km] WoKa im Ausbildungsverkehr	spezifischer Sollkostensatz je Personenkm in Euro WoKa im Ausbildungsverkehr	Kosten
	2,0	6	8	0,1864 €	€

Summe Kosten	€
---------------------	----------

*) oder per EAV (Einnahmeaufteilungsvereinbarung) zugeordnete MoKa im Abrechnungsjahr

Anlage 1, Blatt 2 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags



Name Verkehrsunternehmen _____ Abrechnungsjahr _____

Berechnung der Erträge:

Ertrag Monatskarte (Moka) im Ausbildungsverkehr (Schülersammelzeitkarte SSZK)

Preisstufe	verkaufte oder per EAV zugeordnete MoKa (SSZK) im Abrechnungsjahr	Preis		Ertrag	
PS 1			€		€
PS 2			€		€
PS 3			€		€
PS 4			€		€
PS 5			€		€
PS 6			€		€
PS 7			€		€
PS 8			€		€
PS 9			€		€
PS 10			€		€
PS C			€		€
Summe					€

Ertrag Monatskarte (Moka) im Ausbildungsverkehr (freiverkäuflich)

Preisstufe	verkaufte oder per EAV zugeordnete MoKa im Abrechnungsjahr	Preis		Ertrag	
PS 1			€		€
PS 2			€		€
PS 3			€		€
PS 4			€		€
PS 5			€		€
PS 6			€		€
PS 7			€		€
PS 8			€		€
PS 9			€		€
PS 10			€		€
PS C			€		€
Summe					€

Ertrag Wochenkarte (Woka) im Ausbildungsverkehr

Preisstufe	verkaufte oder per EAV zugeordnete WoKa im Abrechnungsjahr	Preis		Ertrag	
PS 1			€		€
PS 2			€		€
PS 3			€		€
PS 4			€		€
PS 5			€		€
PS 6			€		€
PS 7			€		€
PS 8			€		€
PS 9			€		€
PS 10			€		€
PS C			€		€
Summe					€

Summe Erträge €

Anlage 1, Blatt 3 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags

Name Verkehrsunternehmen _____

Abrechnungsjahr _____

Ausgleichsbetrag = 0,5*(Summe Kosten - Summe Erträge)

Summe Kosten		€
Summe Erträge		€
Zwischensumme		€
beantragte Mittel	Zwischensumme x 0,5	€

Anlage 1, Blatt 4 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags

Nach 3.2 der Allgemeinen Vorschrift begrenzt sich der vom Landkreis Holzminden an die Verkehrsunternehmen zugewendete Betrag der Höhe nach auf die Zuwendungen des Landes nach § 7a NNVG.

Sollten die mit den Blättern 1, 2 und 3 beantragten Mittel diesen Betrag überschreiten, wird der Ausgleichsbetrag für jedes Verkehrsunternehmen anhand der folgenden Tabelle berechnet:

Unternehmen	beantragte Summe	in % von Gesamtsumme	X	Zuwendung	=	Ausgleichsbetrag
1.						€
2.						€
3.						€
4.						€
5.						€
...						€
...						€
Gesamtsumme		100,00				€

**Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6
des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007**

1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit ... [gemeinwirtschaftliche Verpflichtung] überschritt in den Geschäftsjahren ... und ... den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Netzeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen und wurden daher nicht angesetzt.
2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
3. Das Unternehmen hat bezogen auf ... [gemeinwirtschaftliche Verpflichtung] eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgte nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
4. Das Unternehmen erzielte in den o.a. Geschäftsjahren eine [ggf. ergänzen: kalkulatorisch normalisierte] Kapitalrendite von ...%. Dieser Gewinn ist angemessen. In der Region liegen die üblicherweise erzielten Kapitalrenditen zwischen ...% und ...%.

.....den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 29.01.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Fürstenberg“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Boffzen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„Auf blauem Grund ein goldener Löwe, rot bewährt und bezungt neben einer weißen Vase über zwei goldenen Wellenlinien“.

(2) Die Farben der Gemeinde sind „Blau-gold“.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Fürstenberg (Weser)“.

§ 3

Wertgrenzen für den Rat

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. an.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Fürstenberg gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Fürstenberg vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Fürstenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Fürstenberg werden im Internet unter der Adresse, www.boffzen.de, verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den nachfolgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

- a) Neue Westfälische
- b) Täglicher Anzeiger Holzminden
- c) Westfalen-Blatt

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde, Neue Straße 29, und der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung in Fürstenberg nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für das ganze Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 20.03.2012 außer Kraft.

Fürstenberg, den 29.01.2018

Gemeinde Fürstenberg

Michael Weber
Bürgermeister